

Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2008

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Erlass vom 21.11.2008 die Richtlinien für Planungswettbewerbe mit Wirkung vom 01.01.2009 für den Bundesbau verbindlich eingeführt - Veröffentlichung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008.

Die Länder wurden gebeten, die RPW 2008 auch für ihren Zuständigkeitsbereich einzuführen - die große Mehrheit der Länder hat zugestimmt, die neuen Regelungen ebenfalls einzuführen.

Die RPW 2008 werden ab 01.01.2009 die bisher geltenden Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW 1995) und die in verschiedenen Ländern geltenden Richtlinien für Architektenwettbewerbe (RAW) ersetzen.

Inhaltlich wurde auf der Grundlage eines Vorschlages der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer durch das BMVBS eine gestraffte Ordnung für übersichtlichere und kostengünstigere Wettbewerbsverfahren erstellt und mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer abgestimmt.

Die Neuregelung hält an den Grundsätzen der Anonymität und Gleichbehandlung bei Transparenz des Verfahrens fest.

Die Wettbewerbssummen wurden auf das Einfache des üblichen Honorars für die geforderte Wettbewerbsleistung als Mindestsumme reduziert.

Für öffentliche Auslober bleibt die Entscheidung des fachlich kompetenten Preisgerichtes maßgeblich.

Für die mit der novellierten Wettbewerbsordnung für die Durchführung von Wettbewerben zu gewinnenden privaten Auslober kommt die Möglichkeit hinzu, in Zweifelsfragen stärker auf die Entscheidung des Preisgerichtes Einfluss zu nehmen - in Pattsituationen hat der Vertreter des Auslobers die Entscheidungsbefugnis.

Mit den Planungswettbewerben soll in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren der geeignete Planer im vergleichenden Wettbewerb unter Förderung innovativer Lösungen gefunden werden.

Auch die neuen RPW 2008 dienen nicht einem - weiterhin unzulässigen - Preis- bzw. Honorarwettbewerb.

Die neuen Regeln sollen über die Kompatibilität mit den Vorschriften des Vergaberechts hier der VOF Wettbewerbe als Instrument transparenter Vergabeentscheidungen stärken.

Bei den Grundsatzregelungen in § 1 werden interdisziplinäre Wettbewerbe für das Zusammenspiel von Architektur, technischer Gebäudeausrüstung, Ingenieurbauwerken und technischen Fachplanungen als Soll beschrieben - hier liegen Ansätze für die Verknüpfung von Leistungen der Architektur und technischen Gebäudeausrüstung mit geothermischen Komponenten zur Heizung, Kühlung oder/und Stromerzeugung, damit Bauherren machbare, innovative und wirtschaftliche Lösungen für ihr Bauvorhaben bekommen.

Die Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch Planungen im Bestand beziehen. Durch die Regelung der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge bis zur Entscheidung des Preisgerichtes, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens sollen junge Talente die Möglichkeit erhalten, sich auf dem Markt einen Namen zu machen, da im Wettbewerb nur die Idee und nicht der Name zählt.

Kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern soll über die Eignungskriterien und die Vermeidung bzw. Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß hinsichtlich wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Umsätze, personelle oder sachliche Büroausstattung) eine angemessene Beteiligung ermöglicht werden.

Der Grad der Spezialisierung und die Höhe der Auftragswerte für Referenzbauten ist ausschließlich in dem für das Projekt unbedingt erforderlichen Rahmen festzulegen (§ 10 Abs. 4 VOF).

Hinsichtlich der Regelung der Wettbewerbsarten in § 3 haben öffentliche Auslober den Wettbewerb öffentlich auszuschreiben. Private Auslober können den Teilnehmerkreis z. B. regional einschränken. Dem Offenen Wettbewerb ist weiterhin der Vorzug zu geben.

Beim Nichtoffenen Wettbewerb wurde die Regelung aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen Bewerber im Losverfahren ermittelt werden dürfen.

Einladungswettbewerbe sind im Nichtoffenen Verfahren integriert. Wettbewerbsstufen werden nicht mehr geregelt.

Sonderverfahren wie kombinierte Wettbewerbe und Investorenwettbewerbe sind nicht mehr vorgesehen - zweiphasige Wettbewerbe sind weiterhin geregelt.

Kooperative Verfahren für öffentliche Auslober werden auf den Bereich unterhalb des Schwellenwertes eingeschränkt.

Bei der Regelung der Wettbewerbsteilnahme in § 4 wurde die VOF-Regelung übernommen. Zusätzliche fachliche Anforderungen für den Einzelfall müssen künftig in der Auslobung enthalten sein.

In § 5 werden die Inhalte der Auslobung allgemein vorgegeben - Einzelregelungen sind als Soll, jedoch nicht abschließend in die Anlage I aufgenommen.

Sonstige Wettbewerbsunterlagen sind je nach Bedingungen und Anforderungen des Projektes zur eindeutigen und klaren Aufgabenbeschreibung auszuwählen.

Die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge und die verlangten Leistungen sind in den Wettbewerbsbedingungen eindeutig und klar zu benennen.

Eine Schutzgebühr für den Erhalt von Wettbewerbsunterlagen kann nach wie vor verlangt werden.

Jeder Teilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen die nach Art und Umfang nicht über das geforderte Maß hinaus gehen darf. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Der Inhalt der Verfassererklärung ist in der Anlage II ebenso wie die Geltung des Zeitpunktes der Einlieferung (Neu: Bei Postübermittlung Datum des Einlieferungsscheines anstelle Poststempel auf Versandgut) und die Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit nur durch eine Kennzahl aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen geregelt.

Detaillierte Regelungen zu Rückfragen und Kolloquien sind entfallen.

Bei der Beantwortung von Rückfragen ist zur Sicherung der Gleichbehandlung weiterhin darauf zu achten, dass die Beantwortung allen Teilnehmern - soweit bekannt - rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird (Anmerkung: Beispielsweise durch vorhabenbezogenes Internetportal).

Der Regelablauf der Vorprüfung ist in der Anlage III und der der Preisgerichtssitzung in der Anlage IV einschließlich der Zulassung der Wettbewerbsarbeiten und der Bewertung der zugelassenen Arbeiten geregelt.

Abweichungen vom Regelablauf sind bei Wahrung der Grundsätze der Anonymität und der Gleichbehandlung in begründeten Fällen möglich.

Die Erteilung von Sonderpreisen hinsichtlich von Leistungen, die gegen bindende Vorgaben verstoßen, entfällt.

Wettbewerbsarbeiten mit Verstoß gegen bindende Vorgaben sind zwingend auszuschließen.

Das Preisgericht bleibt nach § 6 in der Besetzung mit der Mehrheit der Preisrichter, die die Qualifikation der Teilnehmer haben. Davon muss die Mehrheit unabhängig vom Auslober sein - bei neun Preisrichtern müssen also fünf die Qualifikation der Teilnehmer haben und drei unabhängig vom Auslober sein.

Die Unterscheidung zwischen Fachpreis- und Sachpreisrichtern wird aufgegeben.

Zur Vermeidung von Pattsituationen bei der Entscheidung wurde ein Abstimmungszwang aufgenommen.

Bei der Prämierung nach § 7 sind nur noch Preise und gegebenenfalls Anerkennungen auszuloben. Ankäufe sind entfallen, da aus dem Begriff heraus von Auslobern teilweise Rechte der weiteren Nutzung ohne gesonderte Vergütung abgeleitet wurden.

Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird. Hinsichtlich geothermischer Fachplanungen besteht hier allerdings sowohl jetzt als auch in absehbarer Zukunft keine Honorarordnung - hier kann nur Einordnung über die Verknüpfung von Architekten- und Ingenieurleistungen zum Bau, Umbau und Betrieb von Bauten erfolgen.

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden. Es wird angemerkt, dass die im Einführungserlass Seite 9 zu § 7 angegebene Möglichkeit der

Übersteigerung der Höhe der Aufwandsentschädigung über die Höhe für Preis und Anerkennungen so in den RPW selbst nicht geregelt ist.

Die Regelungen in § 8 zum Abschluss des Wettbewerbes beinhalten zunächst die unverzügliche Information aller Teilnehmer über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung.

Der Auslober hat spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichtes alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich auszustellen.

Die für die Teilnehmer wichtige Auftragserteilung ist konkret in § 8 Abs. 2 so geregelt, dass bei der Umsetzung des Projektes einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichtes mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen ist, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegen steht - „einer der Preisträger“ ist also nicht zwingend der 1. Preisträger.

Im Falle einer weiteren Beauftragung werden bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet.

Art und Umfang der Beauftragung erstrecken sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung (bei Objektplanung für Gebäude ... also bis zur Leistungsphase 4) - aber nicht auf die Vergabe und auch nicht auf die Bauüberwachung oder/und Objektbetreuung/Dokumentation.

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden.

Nutzung für den vorgesehenen Zweck darf erfolgen, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern.

Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen angemessene Vergütung genutzt werden.

Weitergehende Vorgaben zur Nutzung der Wettbewerbsarbeiten sind nicht mehr enthalten - diese sind im Auftragsfall individuell zu vereinbaren.

Im Einführungserlass erfolgt hier der Hinweis, dass bei der Beauftragung die Zulassung von Änderungen am ausgeführten Werk, die für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind oder die aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgen müssen, zu vereinbaren sind.

Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober in § 9 verweisen auf die VOF, sofern der geschätzte Auftragswert für Aufträge den Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeordnung erreichen oder übersteigen. Auch Planungswettbewerbe unterliegen damit dem Nachprüfungsverfahren gem. §§ 107 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die hier in der Kurzfassung der Materialien des BMVBS vorgestellte RPW 2008 und der Einführungserlass sind in vollständiger Fassung unter www.bmvbs.de/Bauwesen/Baukultur/Planungswettbewerbe nachzulesen.

Die neuen RPW 2008 sollten für die Anbieter von geothermischen Planungen und Leistungen Anlass sein, den innovativen Ansatz für das Zusammenwirken mit Architekten und Ingenieuren durch aktive konkrete und gestalterische Vorschläge zum Einsatz geothermischer Anlagen für das Wohl der Bauherren und daneben der Umwelt auch in Planungswettbewerben zu nutzen.

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) hat eine Arbeitsgruppe „Geothermie“ zur Ausarbeitung von Leistungsbildern und Honorierungsvorschlägen zur Honorierung von Planungsleistungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie gebildet. Diese erarbeitet gegenwärtig die entsprechenden Unterlagen und nutzt dazu den am 02.10.2008 vom Verband Beratender Ingenieure VBI vorgestellten VBI-Leitfaden Oberflächennahe Geothermie. Nutzung dieses auf die Zusammenarbeit der Fachplaner und der Geothermieplaner orientierenden VBI-Leitfadens wird in Anbetracht der derzeit nicht konkret absehbaren Weiterarbeit am einschlägigen DIN-Vorentwurf empfohlen.

Rechtsanwalt Reiner Brumme, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht, Chemnitz
Salzstraße 2 in 09113 Chemnitz

Tel.: 0371 / 808 11 88, Fax: 0371 / 808 11 77,

E-Mail: info@ra-brumme.de , Internet: www.ra-brumme.de